

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 11.06.2014

Laufende Nummer: 21/2014

Fakultätsordnung der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Fakultätsordnung der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal

vom 21.03.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, sowie der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13. Juli 2009 (Amtl. Bekanntmachung 1/2009) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. Februar 2014 (Amtl. Bekanntmachung 6/2014) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät Gesellschaft und Ökonomie erfüllt als eine der Fakultäten der Hochschule Rhein-Waal die in § 3 HG NRW genannten Hochschulaufgaben.

(2) Die Fakultät bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium in den Gesellschafts- und Politikwissenschaften, in den Wirtschafts- und Finanzwissenschaften sowie auf den Gebieten der Tourismuswissenschaft und der Bildungs- und Erziehungswissenschaften auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenserwerbs wahr.

(3) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan oder die oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Fakultätsordnung zur Vertreterin bestellten Prodekanin oder zum Vertreter bestellten Prodekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird durch die Rahmenprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG NRW. Mitglieder sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.

(4) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen oder Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Veranstaltung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Hochschule und der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Abs. 3 HG NRW der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

§ 5 Organisation und Aufgaben

(1) Die Fakultät wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG NRW die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt nach § 27 Abs. 1 HG NRW die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW von einer Prodekanin oder einem Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahlen folgenden Sommersemesters (1. März).

(5) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Wahl des Dekanats

(1) Die Mitglieder des Dekanats werden nach § 27 Abs. 4 HG NRW vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Das Wahlergebnis ist auf den Webseiten der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 7 Aufbau und Organisation des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat gehören an
als stimmberechtigte Mitglieder nach § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Grundordnung

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

sowie mit beratender Stimme (nach § 28 Abs. 3 HG NRW)

- das Dekanat.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist gemäß § 11 Abs. 3 der Grundordnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 9 Kommissionen

Der Fakultätsrat kann nach § 12 Abs. 1 HG NRW für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt benannt. Die Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Als Mitglieder von Kommissionen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 10 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über solche Anträge.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal vom 14.05.2014.

Kleve, den 11.06.2014

Die Präsidentin

der Hochschule Rhein-Waal

Professorin Dr. Marie-Louise Klotz